

SATZUNG

Fassung v. 16.11.2013

§ 1 NAME, SITZ

(1)

Der Verein trägt den Namen „Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart einzutragen.

(2)

Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 ZWECK, AUFGABE

(1)

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg ist die der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahestehende politische Stiftung. Sie ist dem Grundkonsens dieser Partei und der sie tragenden gesellschaftlichen Grundströmung verpflichtet. Sie arbeitet als Landesstiftung in rechtlicher Selbständigkeit und geistiger Offenheit. Sie versteht sich als baden-württembergischer Teil der föderalen Bundesstiftung „Heinrich-Böll-Stiftung“.

(2)

Die Stiftung fördert die politische Bildung zur Entwicklung der persönlichen Urteilskraft und der politischen Handlungsfähigkeit.

Ein besonderes Anliegen ist ihr die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie als Gemeinschaftsaufgabe. Diese ist sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch für die interne Zusammenarbeit der Stiftung maßgebliches Leitbild.

Weitere Aufgaben der Stiftungsarbeit sind:

- die Weiterentwicklung der Demokratie in Staat und Gesellschaft hin zu mehr BürgerInnenbeteiligung;
- die ökologische Umgestaltung aller Lebensbereiche, insbesondere der Wirtschaft;
- die Schaffung sozialer Gerechtigkeit, die Förderung von Solidarität und Gemeinsinn;
- die Entwicklung globaler Verantwortlichkeit;
- die Förderung gewaltfreier Konfliktlösungen und der Friedensfähigkeit;
- die Förderung von Kunst und Kultur im Kontext politischer Bildung.

(3)

Auf dieser Grundlage will die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg ein Ort der Ermutigung und Unterstützung für Gruppen und Einzelpersonen sein, die Welt friedlicher zu gestalten und den Menschenrechten weltweit zur Geltung zu verhelfen. Sie fördert den Dialog mit politisch Andersdenkenden sowie den Austausch zwischen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer kulturellen Identität und ihres Geschlechts.

(4)

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg wendet sich mit ihren Bildungsangeboten in besonderem Maße an Jugendliche und an kommunalpolitisch aktive Menschen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4)

Die Mittel der Stiftung dürfen nicht an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen weitergegeben werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1)

Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2)

2.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind solche natürliche und juristische Personen, die sich um Förderung und Verbreitung politischer Ökologie besonders verdient gemacht haben oder ihrer Persönlichkeit nach dafür Gewähr bieten, dass sie sich mit voller Tatkraft im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzen werden.

2.2. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2.3. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(3)

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt.

3.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

3.4. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen.

Die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

§ 5 BEITRAGSFREIHEIT, AUFBRINGUNG DER VEREINSMITTEL

(1)

Die Mitglieder des Vereins können von der Leistung von Beiträgen durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

(2)

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen hauptsächlich durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 6 VEREINSORGANE

(1)

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beiräte

(2)

Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins dürfen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene weder ein Parteiamt noch ein politisches Mandat ausüben.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand oder einem dazu beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.

(2)

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die KassenprüferInnen

(4)

Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und anderweitig aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten auch folgende Zuständigkeiten:

- a) Festsetzung von Beiträgen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien
- d) Genehmigung eines Haushaltsplanes

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Vorstands können Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen. Es gilt eine Quotierung von mindestens 50 Prozent für Frauen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die SchatzmeisterIn auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3)

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und durch die stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5)

Der Vorstand beschließt den Wahlvorschlag der baden-württembergischen Landesstiftung für die Mitgliederversammlung der Heinrich-Böll-Stiftung auf Bundesebene.

Er beruft die Mitglieder der Beiräte.

(6)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 9 BEIRÄTE

(1)

Es können Beiräte eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Konzipierung und Durchführung des politischen Bildungsprogramms der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg zu beraten und zu unterstützen.

(2)

Insbesondere wird ein Beirat „kommunalpolitische Bildungsarbeit“ eingesetzt, dem einE VertreterIn der Vereinigung „Grüne-Alternative in den Räten Baden-Württembergs“ angehören muss.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1)

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die ordentlichen Mitglieder versandt werden. Zur Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss solche Satzungsänderungen vornehmen, die durch Auflagen von Behörden (Registergericht, Finanzamt, politische Bildungszentralen) notwendig werden.

§ 11 SONSTIGES

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg strebt eine 50%-Frauenquote für jede Arbeitsebene an, sofern mehr als eine Person pro Arbeitsebene beschäftigt wird. Ebenso sollen insgesamt bei der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg nicht weniger Frauen als Männer beschäftigt werden. Wird eine der beiden Frauenquoten unterschritten, werden bei der Neubesetzung entsprechender Stellen Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

§ 12 AUFLÖSUNG

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf einen entsprechenden Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Böll-Stiftung e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V.

Kernerstr. 43, 70182 Stuttgart

Vorstand: Heike Schiller, Vorsitzende
Geschäftsführung: Dr. Andreas Baumer

T 0711 263394-10

Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V.
Sitz: Stuttgart

F 0711 263394-19

info@boell-bw.de

Amtsgericht Stuttgart
VR 3693

www.boell-bw.de

Steuernummer
99015/26620